

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
09.12.2016

Verlängerung des KInvFG (STARK V) Geplante Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.06.2016 hatten wir über die beabsichtigte Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) um zwei Jahre informiert. Durch das **Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze** vom 21.11.2016 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 55, S. 2613-2614) wurde nun der Anwendungszeitraum des KInvFG um zwei Jahre verlängert. Demnach können gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 KInvFG im Jahr 2021 Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Das Ministerium der Finanzen hatte angekündigt, dass man die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V** (RdErl. des MF vom 29.10.2015, MBl. LSA 42/2016; S. 684 ff) entsprechend anpassen wird. Wir haben zudem die Informationen erhalten, dass das Finanzministerium erwägt, im Rahmen der Anpassung der STARK V-Richtlinie eine verbindliche Beantragung bis Mitte des Jahres 2017 einzuführen.

Presseberichterstattung zur Verwendung von STARK V Mitteln

In der Presse wird erneut über den Abruf der Mittel aus dem Programm STARK V berichtet. Wir haben Ihnen als **Anlage 1** einen Auszug aus dem Internetangebot des MDR vom 07.12.2016 beigelegt. Teilweise schwingt hier ein an die Kommunen gerichteter Vorwurf mit.

Wir haben in den letzten Wochen sowohl gegenüber dem Land als auch gegenüber der Presse die Argumente dargestellt, die bei der Bewertung des Programms zu berücksichtigen sind.

- Die Presseberichterstattung greift den Antragsstand Ende Juni 2016 auf. Mittlerweile ist eine deutliche Zunahme an Anträgen festzustellen. Mit Stand Ende November wurden 128 Anträge mit einem Volumen von rd. 65 Mio. Euro. gestellt. Damit sind von den 122 Mio. Euro über 50 % beantragt. Bewilligt wurden bis Ende November 45 Anträge mit einem Volumen von 18,3 Mio. Euro.
- Ursächlich für die Mittelbindung im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die unterschiedliche Ausgestaltung der Zuwendungsverfahren. Hierüber hatten wir auch mit KNSA-Beitrag 456/2016 vom 15.11.2016 berichtet. So wird beispielsweise, anders als in Sachsen-Anhalt, in einzelnen Bundesländern der Antragstellung ein Anmelde- bzw. Bewerbungsverfahren vorgeschaltet, bei dem die Zuwendungsempfänger zunächst erklären, ob sie am Programm teilnehmen und in welchem Umfang sie das ihnen zur Verfügung stehende Budget in Anspruch nehmen werden. Entsprechende Erklärungen werden dann bereits als Mittelbindung angesehen.
- In Sachsen-Anhalt hingegen können Anträge erst eingereicht werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen. Im Vorfeld hierzu sind teilweise Planungsleistungen aufwendig auszuschreiben und zu vergeben. Eine Mittelbindung wird erst mit der Einreichung der konkreten Anträge erreicht.
- Der Bund hat im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik bereits Ende 2015 die Verlängerung des Programmzeitraums um 2 Jahre angekündigt. Dies hat auch dazu beigetragen, dass Kommunen STARK V zeitlich etwas nach hinten geschoben haben.
- In Anbetracht des vom Bund beim KInvFG vorgegebenen strikten Doppelförderungsverbots auch in Bezug auf die Kombination von EU- und Bundesmitteln gibt es bei einer Antragstellung in STARK V mit der Ausrichtung auf die energetische Sanierung der Schulinfrastruktur ein Abstimmungsbedarf mit den aus EU-Mitteln finanzierten STARK III-Programmen. Kommunen mit entsprechenden prioritären Investitionsbedarf im Bereich der Schulinfrastruktur haben zunächst die Erstellung der Richtlinien für die STARK III-Förderung und zum Teil auch die 1. Antragsrunde abgewartet, um bei einer Konkurrenz Förderprogramme Planungssicherheit zu erhalten.
- Zusätzlich erfolgte in Sachsen-Anhalt die Einschränkung, dass Mittel nur für Pflichtaufgaben zu verwendet werden können. Diese Begrenzung kennt das KInvFG nicht.
- Aus einzelnen Kommunen wurde zudem mitgeteilt, dass diese noch durch die Abarbeitung der Fluthilfeprogramme personell stark in Anspruch genommen sind. Vor dem Hintergrund der bei STARK V zunächst nicht gebotenen Eile wurde dieses Programm zeitlich etwas geschoben.

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen

Bund und Länder haben sich am 14.10.2016 auf eine Reform des Länderfinanzausgleichs ab 2020 verständigt. Wir hatten darüber mit KNSA-Beitrag 454/2016 vom 15.11.2016 informiert. Inzwischen hat das Bundesministerium für Finanzen einen **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Anlage 2)** vorgelegt.

Durch Änderung des Artikels 104b Grundgesetz (GG), auf dessen Grundlage auch das bisherige KInvFG und damit STARK V fußt, sollen die Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Ausgestaltung zukünftiger Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes eröffnet und die Befugnisse zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gestärkt werden.

Im neu vorgesehenen Artikel 104c GG soll geregelt werden, dass der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatliche bedeutsame Investitionen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewährleisten kann.

Vorgelegt wurde Ende November zudem der Referentenentwurf eines **Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Anlage 3)**.

Nach Artikel 6 stellt der Bund für die Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Schulinfrastruktur dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens von 3,5 Mrd. Euro - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Mit Artikel 7 soll das KInvFG um die für „**Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG**“ ergänzt werden.

Normiert werden sollen Anteilssätze der einzelnen Länder an der Gesamtfördersumme i.H.v. 3,5 Mrd. Euro. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus den folgenden Kriterien:

- Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres,
- Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie
- Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt.

Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 gebildet und dieser im Verhältnis zum Wert für Deutschland (gesamt) für jedes Land als Prozentanteil errechnet. Bei der Ermittlung der Anteile wurde jedes Verteilungskriterium zu einem Drittel einbezogen.

Unter Verwendung der Kriterien ergibt sich für Sachsen-Anhalt ein Anteil an den 3,5 Mrd. Euro von 3,3266 v.H. bzw. 116.431.000 Euro.

Die Auswahl der finanzschwachen Kommunen innerhalb der Länder soll wiederum durch diese im Einvernehmen mit dem Bund erfolgen.

Förderfähig sollen Investitionen mit einem Mindestvolumen von 50.000 Euro für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden sein. Die Finanzhilfen werden im

Rahmen einer Projektförderung trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung von Schulinfrastruktur gewährt. Für die Projektförderung sollen die Länder jeweils im Einvernehmen mit dem Bund bestimmte Vorgaben festlegen. Bei der Erweiterung von Schulgebäuden sind zudem die für die Funktionsfähigkeit erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen förderfähig.

Wir haben bereits Kontakt mit dem Ministerium für Finanzen aufgenommen und Gesprächsbedarf hinsichtlich der für Sachsen-Anhalt zu treffenden Regelungen angemeldet.

Über den Fortgang der Bundesgesetzgebung und die entsprechende Umsetzung auf Landesebene werden wir fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jora Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff

Anlagen